

Abwassergebührensatzung (GebS) zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 02. März 2011

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270), § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit den §§ 2, 9, und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau am 02. März 2011 mit Beschluss VV 07/2011 folgende Abwassergebührensatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren (Mengengebühren und Grundgebühren). Abwasserbeiträge werden nicht erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Gebührensschuldner sind auch natürliche oder juristische Personen, die ein Grundstück erworben und in Besitz genommen haben, ohne dass der Eigentumswechsel bereits erfolgt ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken anfällt (§ 4 Abs. 1).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4 AbwS) bemisst sich die Mengengebühr nach der eingeleiteten Abwassermenge.
- (3) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Wohn- und/oder Gewerbeeinheiten, welche über den Grundstücksanschluss entsorgt werden können bzw. nach dem Jahresverbrauch berechnet (§ 7). Die Grundgebühr wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen und damit auch in den Fällen erhoben, in denen trotz eines Anschlusses kein Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

§ 4 Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 9 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung die der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wassermenge,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge,
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird und
 4. bei kombinierter Wasserversorgung (Nummer 1, 2 und 3) die Summe der aus Nummer 1, 2 und 3 ermittelten Wassermenge.

- (2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4 AbwS), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) geeignete und den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
Der Einbau einer Messeinrichtung ist durch den Gebührenschuldner dem Zweckverband anzuzeigen. Der Zählerstand der Messeinrichtung ist dem Zweckverband spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes mitzuteilen, anderenfalls wird der Wasserverbrauch analog Abs. 3 Satz 2 geschätzt. Ein Wechsel der Messeinrichtung ist dem Zweckverband anzuzeigen.

- (3) Solange geeignete Messeinrichtungen für die Wasserversorgung nicht bestehen oder diese fehlerhaft anzeigen oder ausgefallen sind, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Bei überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken werden je am 30.06. des Veranlagungszeitraumes im Einwohnermeldeamt mit Hauptwohnung gemeldeter Person 30 m³ Jahreswasserverbrauch angesetzt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Dem Gebührenschuldner obliegt der Nachweis über die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen.

- (2) Absetzbare Wassermengen nach Absatz 1 sind Mengen, die im Produktionsprozess verbraucht werden, direkt in das Produkt eingehen oder auch sonst in der öffentlichen Abwasseranlage nicht anfallen. Grundlage für die Bemessung der Absetzungen sind die jeweils allgemein anerkannten oder geltenden Regeln und Richtlinien. Voraussetzung für die Antragstellung und die Gewährung von Absetzungen ist eine abzusetzende Wassermenge von mehr als 10 m³ pro Jahr je Anschluss (Bagatellgrenze).

- (3) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 AbwS ausgeschlossen ist.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messung nach Absatz 3 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr
2. je Vieheinheit Geflügel 5 m³/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 [BGBl. I S. 3018]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Für die Befüllung von Schwimmbecken wird eine Beckenfüllung/Jahr gewährt.
- (6) Absetzungen für Gießwasser werden nur gewährt, wenn die Mengen mittels separatem Wasserzähler erfasst werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die als Gießwasser verwendet werden.
- (7) Absetzungen für Wassermengen, welche im Produktionsprozess verbraucht werden, richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Fach-/Innungsverbände.
- (8) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 6 Höhe der Mengengebühr

Die Mengengebühr beträgt je m³ Abwasser

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine zentrale Kläranlage gereinigt wird, | 2,67 EUR/m ³ |
| 2. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an eine zentrale Kläranlage angeschlossen sind, | 1,47 EUR/m ³ |
| 3. für Abwasser, das nach Sammlung durch den Grundstückseigentümer vom Zweckverband entnommen, transportiert, ggfls. in einen Kanal eingeleitet und in einer zentralen Kläranlage gereinigt wird (abflusslose Gruben zur Sammlung <u>aller</u> häuslichen Abwässer) | 2,67 EUR/m ³ . |

§ 7 Höhe der Grundgebühr

Neben der Mengengebühr nach § 6 werden für Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind bzw. auf denen sich abflusslose Gruben zur Sammlung aller häuslichen Abwässer befinden, folgende Grundgebühren erhoben.

1. Für die Abwasserentsorgung bei Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Wohnungen befinden, beträgt die Grundgebühr für die Nutzung eines Kanals

	mit zentraler Kläranlage	ohne zentrale Kläranlage
a) bis 1 Wohneinheit	116,00 EUR/Jahr	60,30 EUR/Jahr
b) jede weitere Wohneinheit	77,30 EUR/Jahr	40,20 EUR/Jahr.

Als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung gelten zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Waschgelegenheit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.

2. Für die Abwasserentsorgung bei Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Wohnungen und Gewerberäumen bzw. Räumen, die zur Ausübung einer sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit genutzt werden, befinden, wird für Wohnungseinheiten die Grundgebühr nach Nr. 1 erhoben.

Für abgeschlossene Gewerbe-, Geschäfts- und sonstige Diensträume, soweit sie nicht in Wohnungseinheiten integriert sind (Gewerbeinheit) beträgt die Grundgebühr zusätzlich für die Nutzung eines Kanals

	mit zentraler Kläranlage	ohne zentrale Kläranlage
je Gewerbeinheit	77,30 EUR/Jahr	40,20 EUR/Jahr.

Bei Gebäuden, in denen die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten gegenüber der Nutzung zu Wohnzwecken überwiegt, wird eine Grundgebühr nach Nr. 3 erhoben. Von einer überwiegenden Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten wird ausgegangen, wenn die gemäß § 4 Abs.1 für den Veranlagungszeitraum ermittelte Wassermenge, gemessen in m³, größer ist, als das Hundertfache der Summe aus der Anzahl der sich im Gebäude befindlichen Wohnungseinheiten und Gewerbeeinheiten.

Der Gebührenschuldner ist berechtigt, durch separate Messung der verbrauchten Wassermenge der im Gebäude befindlichen Gewerbeeinheiten mit Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, den Nachweis zu führen, dass diese Gewerbeeinheiten im Veranlagungszeitraum eine Wassermenge verbrauchten, der durchschnittlich 100 m³ je Gewerbeinheit nicht überschreitet. In diesem Fall verbleibt es bei der Berechnung der Grundgebühr nach Nr. 2.

3. Für die Abwasserentsorgung von Grundstücken, auf denen sich ausschließlich Industriebetriebe, Gewerbeeinrichtungen sowie landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen befinden, gilt für die Festlegung der Grundgebühr jeweils die gemäß § 4 Abs.1 ermittelte Wassermenge des Veranlagungszeitraumes. Die Grundgebühr beträgt für die Nutzung eines Kanals

Wasserverbrauch pro Jahr in m ³	mit zentraler Kläranlage	ohne zentrale Kläranlage
0 bis 100	116,00 EUR/Jahr	60,30 EUR/Jahr
101 bis 200	154,60 EUR/Jahr	80,40 EUR/Jahr
201 bis 500	278,30 EUR/Jahr	144,80 EUR/Jahr
501 bis 1.000	695,70 EUR/Jahr	361,80 EUR/Jahr
1.001 bis 2.000	1.391,40 EUR/Jahr	723,60 EUR/Jahr

2.001 bis 3.000	2.782,80 EUR/Jahr	1.447,20 EUR/Jahr
3.001 bis 4.000	4.174,20 EUR/Jahr	2.170,80 EUR/Jahr
4.001 bis 5.000	5.565,60 EUR/Jahr	2.894,40 EUR/Jahr
5.001 bis 6.000	6.957,00 EUR/Jahr	3.618,00 EUR/Jahr
6.001 bis 7.000	8.348,40 EUR/Jahr	4.341,60 EUR/Jahr
7.001 bis 8.000	9.739,80 EUR/Jahr	5.065,20 EUR/Jahr
8.001 bis 9.000	11.131,20 EUR/Jahr	5.788,80 EUR/Jahr
9.001 bis 10.000	12.522,60 EUR/Jahr	6.512,40 EUR/Jahr
mehr als 10.000	13.914,00 EUR/Jahr	7.236,00 EUR/Jahr.

4. Für Garten- und Wochenendgrundstücke wird eine Grundgebühr nach Nr. 1 a erhoben.
5. Für abflusslose Gruben zur Sammlung aller häuslichen Abwässer gilt die jeweilige Grundgebühr wie für die Nutzung eines Kanals mit zentraler Kläranlage.

§ 8

Starkverschmutzerzuschläge

Der Zweckverband behält sich vor, Starkverschmutzerzuschläge zu erheben, deren Höhe aus dem Mehraufwand gegenüber der Ableitung und Behandlung von häuslichen Abwässern bestimmt wird.

§ 9

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum, Vorauszahlungen

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach §§ 6 und 7 in zweimonatlichen Abständen (Teilbetrag) zu erheben. Ein Teilbetrag umfasst jeweils ein Sechstel der Abwassermenge und der Grundgebühr, die im vorausgegangenen Veranlagungszeitraum gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt wurde. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Die Teilbeträge werden mit dem Gebührenbescheid eines Veranlagungszeitraums festgesetzt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung vom 30. November 2009 (veröffentlicht am 12./13. Dezember 2009 in der Tageszeitung „Freie Presse“, Ausgaben Marienberg und Freiberg) außer Kraft.

Olbernhau, den 02. März 2011


Dr. Laub
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Olbernhau



Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Dr. Laub
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Olbernhau

